

**Deutscher  
Gewerkschaftsbund**

**Bezirk  
Baden-Württemberg**

**Stellungnahme des DGB Baden-Württemberg**

zum Entwurf der Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Gleichstellungsbeauftragtenentlastungsverordnung, der Lehrverpflichtungsverordnung und der Laufbahnverordnung Wissenschaftsministerium

Az.: 22-7322/1/1 (SV)

Stuttgart im Februar 2021

V.i.S.d.P. Martin Kunzmann



Der DGB Baden-Württemberg bedankt sich für die Übersendung des Entwurfes der Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Gleichstellungsbeauftragtenentlastungsverordnung (GEVO), der Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) und der Laufbahnverordnung Wissenschaftsministerium (LVO-MWK) und nimmt dazu wie folgt Stellung:

### **Grundsätzliches**

Insgesamt enthält die Umsetzung des 4. Hochschuländerungsgesetzes auf Verordnungsebene positive, wie auch negative Aspekte. Der DGB Baden-Württemberg begrüßt es, dass der Geltungsbereich der Gleichstellungsbeauftragtenentlastungsverordnung (GEVO) auf die Hochschule der Polizei und die Hochschule für Rechtspflege erweitert wird.

### **Zu den Regelungen im Einzelnen:**

#### **Zu Artikel 2 des vorliegenden Entwurfes (§ 5a und § 11 LVVO)**

Grundsätzlich ist die Verschiebung von Deputatsreduktionen für Forschung und Transfer eine gute Sache. Darüber hinaus ist der DGB Baden-Württemberg jedoch der Ansicht, dass dies nicht nur für Reduktionen durch Forschung und Transfer gelten sollte, sondern auch für Reduktionsansprüche aufgrund anderer Sachverhalte (z.B. die Übernahme einer Leitungsfunktion eines Studiengangs, Aufgaben der GEVO oder Wahrnehmung anderer Ämter). Die Einschränkung auf 2 Jahre steigert aus Sicht des DGB Baden-Württemberg zudem die Komplexität des Verfahrens, welches bereits heute nicht ohne komplexe händische Berechnungen zu stemmen ist.

Auch die Reduktion bei Schwerpunktprofessuren ist im Grunde ein guter Ansatz. Der neutrale Ausgleich der Reduktion innerhalb des Fachbereichs ist aus Sicht des DGB Baden-Württemberg jedoch mehr als fragwürdig, suggeriert er doch, dass die restlichen Beschäftigten des Fachbereichs nicht ausgelastet sind und zusätzliche Aufgaben übernehmen können. Dies ist aus Sicht des DGB Baden-Württemberg jedoch nicht der Fall.

#### **Zu Artikel 3 des vorliegenden Entwurfes**

Für den DGB Baden-Württemberg ist der Geltungsbereich der neuen Laufbahnordnung nicht ausreichend. Der vorgelegte Entwurf geht von einem Geltungsbereich an den Kunsthochschulen aus. Doch auch an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) gibt es künstlerisch-gestalterische Studiengänge. Dies sollte bei der Einrichtung einer künstlerisch-technischen Laufbahn eine Berücksichtigung finden und der Geltungsbereich entsprechend erweitert werden.